

Update ÖPNV-Recht

Novellierung von StVG und StVO eingeleitet

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition ist festgehalten, dass das Straßenverkehrsrecht künftig mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen und Länder vorsehen soll. Das BMDV hat deshalb in enger Abstimmung mit dem BMWK einen Entwurf zur Novellierung des StVG und der StVO erstellt. Die Novellierung des StVG befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren (BT Drs. 20/8293). In § 6 Abs. 4a StVG wird eine Verordnungsermächtigung zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt (auch Klimaschutz), zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Ordnung vorgeschlagen, ohne dass eine Gefahrenlage eine Voraussetzung zur Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen (Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen) gemäß der § 45 StVO ist. Aktuell ist auf dieser Grundlage auch ein Entwurf des BMDV zur Novellierung der StVO in das Anhörungsverfahren gegeben worden. Mit Blick auf erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sollen künftig Busspuren für den ÖPNV, Flächen für den ruhenden und fließenden Fahrradverkehr sowie den Fußgängerverkehr und Parkbewirtschaftungsmaßnahmen möglich sein. Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind im Falle der Anordnung der o.g. Maßnahmen nur noch gleichberechtigte Abwägungsbelange. Notwendig ist aber, dass die Kommune vorher ein städtebaulich-verkehrsplanerisches Konzept erarbeitet hat, das diese Maßnahmen rechtfertigen kann.

Bedeutung für die Praxis

Verkehrsgestaltungen für die Mobilitätswende sind für Kommunen derzeit kaum möglich, weil alle Anordnungen nach § 45 StVO das Vorliegen einer Gefahrenlage voraussetzen. Dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine erhöhte Gefahrenlage voraussetzen, führt zu einem Vorrang des PKW-Verkehrs, was zu Lasten des ÖPNV und des Rad- und Fußverkehrs geht. Dies ruft ein erhebliches Spannungsfeld mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG hinsichtlich der Gestaltung ihres lokalen Verkehrs auf den Gemeindestraßen hervor. Diese Vorschrift ist mitverantwortlich für 2.788 tödliche Verkehrsunfälle mit 57.727 Schwer- und 303.407 Leichtverletzten in 2022 (Statistisches Bundesamt). Die verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht des Staats für Leib und Leben wird damit nicht gewahrt. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Neuregelungen in der StVO erste Schritte, die problematische Dominanz der PKW insbesondere in den Städten zurückzudrängen. Allerdings bleiben Zweifel, ob diese Regelungen in der kommunalen Praxis Fortschritte bringen werden, weil ihre rechtlichen Anforderungen hoch sind. Erfolgversprechender sind rechtliche Festsetzungen der zulässigen Flächennutzung des öffentlichen Straßenraums über Bebauungspläne und/oder Teileinziehungen gemäß Landesstraßengesetz, soweit die Kommune Trägerin der Straßenbaulast für ihre Gemeindestraßen ist. Die Straßenverkehrsbehörde hat dann die Neuordnung der zulässigen Flächennutzung mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen mit Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen nur noch operativ umzusetzen.